

Vereinbarung

zur Nutzung von IT-Diensten im Zusammenhang mit dem Elektronischen Lieferschein (ELS Dienstvereinbarung)

1 Zweck

(1) Die *BaySF* stellen für die von ihr vertraglich beauftragten Rundholzspediteure im Rahmen des Frachtvertrages unentgeltlich und zeitlich befristet Anwendungen und Dienste zur elektronischen Unterstützung des Frachtprozesse zur Verfügung – im Folgenden Dienste genannt – zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere eine App für mobile Endgeräte (ELS-App), ein Zugang zu einer browser-basierten Weboberfläche (ELS-Dispo-Anwendung) und die hierfür erforderlichen technischen Schnittstellen. Die Dienste ermöglichen den gesicherten, digitalen Informationsaustausch zwischen dem Spediteur und der *BaySF* im Bereich der Rundholz-Transportdienstleistungen und unterstützen den gemeinsamen Geschäftsprozess.

(2) Diese Vereinbarung regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste durch den Spediteur.

2 Leistungsumfang

(1) Die *BaySF* entwickeln die für die Dienste erforderliche Software und Schnittstellen. Sie betreibt die für den Betrieb der Dienste erforderliche technische und logische IT-Infrastruktur wie Server, Datenbanken und Netzwerke sowie Software und Schnittstellen und stellt die Dienste über das Internet zur Verfügung. Die *BaySF* kann sich für die Entwicklung und den Betrieb der Dienste Erfüllungsgehilfen oder Dienstleistern wie z.B. eines technischen Dienstbetreibers bedienen.

(2) Die *BaySF* räumen dem Spediteur das Recht zur Nutzung der Dienste im Rahmen des jeweils wirksam bestehenden Frachtvertrages mit der *BaySF* ein, soweit seit Erteilung des letzten Transportauftrages durch die *BaySF* höchstens 60 Kalendertage vergangen sind. Die Nutzung durch den Spediteur für die Zwecke Dritter, insbesondere für weitere Spediteure, ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass der Dritte für den Spediteur im Rahmen des Frachtvertrages mit der *BaySF* als dessen Unterauftragnehmer tätig wird.

3 Gewährleistung

(1) Die *BaySF* erklären ihre Absicht, dem Spediteur die Dienste im Rahmen des Zumutbaren und der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unterbrechungsfrei, leistungsfähig und sicher zur Verfügung zu stellen.

(2) Die *BaySF* ist bemüht, auftretende Fehler oder Störungen unverzüglich zu beheben oder Ersatzlösungen anzubieten. Ein verbindlicher Anspruch des Spediteurs auf Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der Dienste besteht jedoch nicht.

(3) Dabei wird folgendes Dienstleistungsniveau angestrebt:

a. Servicezeit für die Dienste

Servicezeit:	Montag – Freitag: 8:00 – 17:00 Uhr
Überwachter Dienstbetrieb:	Montag – Freitag: 8:00 – 17:00 Uhr
Nicht-überwachter Dienstbetrieb:	Montag – Freitag: 17:00 – 8:00 Uhr
	Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage am Standort
	München: 0:00 – 24:00 Uhr

b. Verfügbarkeit der Dienste

Monatliche Verfügbarkeit:	99,5% während der Servicezeit
Jährliche Verfügbarkeit:	99,5% während der Servicezeit
Maximale zusammenhängende Ausfallzeit:	2 Stunden

c. Reaktionszeit

Reaktionszeit bei Systemausfällen:	2 Stunden während der Servicezeit
Reaktionszeit sonst:	4 Stunden während der Servicezeit

(4) Die *BaySF* leistet während der Servicezeit Unterstützung (Support) bei Fragen zur Bedienung der Anwendungen und zur Registrierung bzw. Anmeldung bei den Diensten. Hierfür benennt der Spediteur maximal 2 Personen, über die Supportanfragen an die *BaySF* gerichtet werden und an die sich die *BaySF* im Unterstützungsfall wenden kann. Supportanfragen sollen im Regelfall per E-Mail gestellt werden. Der Support erfolgt in deutscher Sprache.

Kontakt Daten *BaySF* Support: ?

E-Mail: logistik@baysf.de , Tel.: 0941 / 6909 222, Fax.: 0941 / 6909 292

(5) Die *BaySF* ist berechtigt, außerhalb der Servicezeit jederzeit Wartungsarbeiten an den Diensten vorzunehmen und die Dienste dafür ganz oder teilweise für den Zeitraum der Wartungsarbeiten außer Betrieb zu nehmen. Wartungsarbeiten während der Servicezeit werden nur vorgenommen, wenn damit ein für die Dienstlandschaft insgesamt bedrohlicher Zustand behoben werden soll (Notfallwartung). Die *BaySF* wird planbare Wartungsarbeiten frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor der Durchführung der Arbeiten, ankündigen. Bei Notfallwartungen sind die *BaySF* bemüht, diese zumindest kurzfristig anzukündigen.

(6) Die *BaySF* erklärt darüber hinaus ihre Absicht, die Integrität der erfassten und verarbeiteten Daten im Umfang der für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten.

- (7) Die *BaySF* gewährleistet die Daten- und Dienstesicherheit im Rahmen und im Umfang der für sie einschlägigen gesetzlichen und ggf. darüber hinaus gehenden internen Vorschriften.
- (8) Ein über die Absätze (6) und (7) hinaus gehender Anspruch des Spediteurs auf Richtigkeit und Integrität der Daten bzw. Einhaltung und Implementierung von gesetzlichen Vorschriften zur Daten- und Dienstesicherheit besteht nicht, sofern sie sich nicht aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar ergeben. Insbesondere kann die Abbildung bzw. Einhaltung gesetzlicher Anforderungen des Spediteurs, die die *BaySF* nicht unmittelbar betreffen, nicht zum Gegenstand der Dienstentwicklung oder des Dienstbetriebes gemacht werden. Sind einzelne solche gesetzliche Anforderungen des Spediteurs nicht erfüllt, ist eine (weitere) Nutzung der Dienste durch den Spediteur untersagt. Der Spediteur informiert die *BaySF* darüber unverzüglich. Die *BaySF* wird daraufhin die Dienstebereitstellung für den Spediteur einstellen.
- (9) Die *BaySF* setzen am Übergang ins Internet aus Gründen der Datensicherheit eine Firewall oder vergleichbare Sicherheitsmechanismen ein. Die *BaySF* behalten sich vor, Verbindungen und Dienste entsprechend ihrer eigenen Sicherheitsvorschriften, Vorschriften des technischen Dienstbetreibers sowie gesetzlicher Vorschriften zu sperren oder anderweitig zu reglementieren. Soweit die Sperrung bzw. Reglementierung die Dienstenutzung durch den Spediteur beeinträchtigt, wird die *BaySF* den Spediteur im Vorfeld darüber informieren. Ausgenommen hiervon sind Sperrungen und Reglementierungen bei Sicherheitsvorfällen.
- (10) Ein Anspruch des Spediteurs auf Freischaltung von bestimmten Verbindungen und Diensten besteht nicht. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf die Fortentwicklung der Dienste.
- (11) Die *BaySF* entwickelt die Anwendungen für bestimmte Geräte, Betriebssysteme und Browser. Sie ist dabei bemüht, mehrere und v.a. jeweils aktuelle Geräte, Betriebssystemversionen und Browser zu unterstützen. Die *BaySF* gibt regelmäßig eine Liste der unterstützten Geräte und Betriebssystemversionen heraus, die als Plattform für die Dienstenutzung verwendet werden können (Mindestanforderungen). Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Unterstützung weiterer Geräte, Betriebssystemversionen oder Browser besteht nicht.
- (12) Für die Dienstebereitstellung verwendet die *BaySF* z.T. rechtmäßig zugängliche öffentlich verfügbare Daten wie z.B. Straßenkarten oder sonstige Daten Dritter. Die *BaySF* übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität oder sonstige qualitative Merkmale solcher Daten.

4 Beistellungen des Spediteurs

- (1) Die für die Nutzung der Dienste erforderlichen Endgeräte und Netzwerkverbindungen (Zugang ins Internet) werden vom Spediteur freiwillig und unentgeltlich in dessen eigener Verantwortung be-

reitgestellt. Der Spediteur ist hierbei insbesondere dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Geräte und deren Software den von der *BaySF* festgelegten Mindestanforderungen für die Nutzung der Dienste entsprechen.

(2) Für Virenschutz, Datensicherung oder weitere Sicherheitsvorkehrungen ihre Endgeräte, Netzwerke oder sonstigen Systeme und Beistellungen betreffend ist unverändert der Spediteur verantwortlich.

5 Nutzungsregelungen

(1) Die *BaySF* gibt den Umfang und die Regelungen zur persönlichen Nutzung der Dienste durch den jeweiligen konkreten Nutzer vor (Nutzungsbedingungen, siehe Anlage Nutzungsbedingungen).

(2) Vor der ersten Nutzung der Dienste werden dem konkreten Nutzer die Nutzungsbedingungen zur Kenntnisnahme, Anerkennung und zur ausdrücklichen Einwilligung vorgelegt. Dies erfolgt durch einen Opt-In Vorgang bei der ersten Nutzung der Dienste.

(3) Ein Anspruch des Spediteurs zur Nutzung der Dienste ohne die jeweilige Kenntnisnahme, Anerkennung und ausdrückliche Einwilligung in die Nutzungsbedingungen seitens des einzelnen konkreten Nutzers besteht nicht.

6 Haftung der *BaySF*

(1) Die Nutzung der Dienste durch den Spediteur, dessen Beschäftigte bzw. dessen Erfüllungsgehilfen erfolgt auf eigene Gefahr. Gleiches gilt auch für vom Spediteur beauftragte Unterauftragnehmer.

(2) Die Verwendung der Dienste zum Zwecke der Navigation oder des Routings auf öffentlichen oder Waldstraßen erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Spediteurs bzw. dessen Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer. Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung sowie die aktuelle Gefährdungseinschätzung beim Transport bleiben unberührt. Insbesondere berechtigt die Nutzung der Dienste nicht zur Nutzung der Wege und Straßen.

(3) Die *BaySF* haften dem Spediteur im Rahmen dieser Vereinbarung auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Im Übrigen ist die Haftung der *BaySF* für Schäden einschließlich der Folgeschäden ausgeschlossen.

(5) Die *BaySF* stellt den Spediteur von Ansprüchen Dritter frei, deren sie sich zur Dienstentwicklung und –betrieb bedient, soweit der Spediteur die Dienste ordnungsgemäß im Rahmen des Frachtvertrages, dieser Vereinbarung und der konkret anerkannten Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 5

verwendet. Dies betrifft insbesondere Ansprüche aus der Nutzung von Lizenzen und Daten sowie von technischer Infrastruktur.

7 Haftung des Spediteurs

- (1) Der Spediteur haftet für alle Schäden, die der *BaySF* aus, während oder in Folge der Nutzung der Dienste durch den Spediteur, dessen Beschäftigte bzw. Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer entstehen, soweit der der konkrete Dienste-Nutzer des Spediteurs schuldhaft das schädigende Ereignis herbeiführt oder duldet. Gleiches gilt auch für vom Spediteur beauftragte Unterauftragnehmer.
- (2) Verstößt der vom Spediteur beauftragte Nutzer schuldhaft gegen die Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 5, sind die *BaySF* zudem dazu berechtigt, auf Kosten des Spediteurs die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs oder dessen Folgen zu ergreifen.
- (3) Der Spediteur stellt die *BaySF* darüber hinaus von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, welche sich aus seiner Nutzung der vorgenannten Dienste ergeben und auf einem schuldhaften Verhaltens des konkreten Dienste-Nutzers des Spediteurs beruhen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreites. Die Einrede der mangelnden Prozessführung ist ausgeschlossen.

8 Entgelt

- (1) Die *BaySF* stellen den von ihr vertraglich beauftragten Speditionen im Rahmen des Frachtvertrages, dieser Vereinbarung und der Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 5 die Dienste unentgeltlich zur Verfügung.

9 Verschwiegenheit

- (1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit bezüglich aller vor und während der Laufzeit dieses Vertrages ausgetauschten bzw. auszutauschenden Unterlagen und Informationen, berührten Betriebsvorgänge und erworbenen Kenntnisse, die Vertragsgegenstände betreffend.
- (2) Alle Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen bzw. Nachunternehmer des Spediteurs sind auf die Verschwiegenheitspflicht und deren Folgen hinzuweisen.
- (3) Erlangt ein konkreter Dienste-Nutzer des Spediteurs während der Dienstenutzung Informationen, die erkennbar nicht für ihn bestimmt sind, informiert der Spediteur unverzüglich die *BaySF* über den Sachverhalt. Solche Informationen unterliegen der Verschwiegenheit.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort.

10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit des zu Grunde liegenden Frachtvertragsverhältnisses der *BaySF* mit dem Spediteur. Sie gilt ab dem auf den Tag des Beginns des Frachtvertragsverhältnisses folgenden Kalendertag und endet 60 Kalendertage nach Beendigung des Frachtvertragsverhältnisses.
- (2) Wird der zu Grunde liegende Frachtvertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – gekündigt, endet diese Vereinbarung abweichend hiervon bereits mit dem Tag der Beendigung des Frachtvertragsverhältnisses infolge der wirksamen Kündigung.
- (3) Wird der zu Grunde liegende Frachtvertrag einvernehmlich aufgehoben, gilt Absatz (1) entsprechend.
- (4) Mit der Beendigung dieser Vereinbarung erlischt das Recht zur Nutzung der Dienste und zur Verwendung der Software. Der Zugang für den Spediteur zu den Diensten wird von der *BaySF* deaktiviert, der Spediteur ist verpflichtet, lokale Softwareinstallationen der ELS-App auf seinen Geräten zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Geräte von Erfüllungsgehilfen bzw. Unterauftragnehmern, sofern diese nicht im Rahmen eines anderen Vertragsverhältnisses wiederum zur Nutzung der Dienste berechtigt sind.
- (5) Ein Anspruch des Spediteurs auf Herausgabe von Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste gesammelt, erzeugt, gespeichert oder verarbeitet wurden besteht nicht. Gleiches gilt für Protokolldaten.
- (6) Die Aufbewahrungs- bzw. Speicherfristen für Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste gesammelt, erzeugt, übermittelt, gespeichert oder verarbeitet wurden, richten sich nach den für die *BaySF* einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten und Informationen unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet.

11 Datenschutz

- (1) Bei der Nutzung der Dienste werden personenbezogene und personenbeziehbare Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Umfang und die Behandlung der personenbezogenen Daten sind in den Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 5 verbindlich festgelegt. Vor der Nutzung der Dienste willigt der konkrete einzelne Nutzer mittels eines Opt-In-Vorgangs ausdrücklich in die Nutzungsbedingungen und die entsprechenden detaillierten Regelungen zum Datenschutz ein.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der frachtvertraglichen Zwecke, zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, zur Gewährleistung der Systemsicherheit, zur technisch erforderlichen Optimierung und Steuerung der technischen Komponenten sowie zur Fehleranalyse und -korrektur innerhalb der *BaySF* verwendet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte, soweit keine gesetzliche Vorschrift dies erfordert. Die Zugriffe auf die o.a. Funktionen sind auf

die mit der technischen Administration der Systeme betrauten Personen sowie die der IT-Sicherheitsadministration begrenzt; diese Personen sind gem. Art. 5 BayDSG und § 88 TKG auf das Datengeheimnis verpflichtet. Soweit die *BaySF* für die Dienstentwicklung und den Dienstbetrieb Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister einsetzt, sind diese gesondert gem. Art. 5 BayDSG und § 88 TKG auf das Datengeheimnis verpflichtet bzw. liegt eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung vor.

(3) Gesetzliche Vorschriften zur Herausgabe von Daten an die Strafverfolgungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

12 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

(1) Die mit den Diensten erfassten, gespeicherten und verarbeiteten Daten werden nicht zur individualisierten Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Spediteurs genutzt.

(2) Ein Anspruch des Spediteurs auf Herausgabe der Daten zum Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle besteht in keinem Fall.

(3) Gesetzliche Vorschriften zur Herausgabe von Daten an die Strafverfolgungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

13 Zertifizierung und Auditierung

(1) Die *BaySF* setzt für den Dienstbetrieb eine in Hinblick auf den sicheren Betrieb entsprechend zertifizierte technische Plattform ein. Die Zertifizierung erfolgt nach ISO 27001. Für die Betriebsorganisation finden Organisationsstandards nach ITIL V3 Anwendung.

(2) Die Dienste werden in Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung intern regelmäßig nach den Prüfstandards IDW PS 880 geprüft.

(3) Für die Dienste liegt eine datenschutzrechtliche Freigabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten der *BaySF* vor.

(4) Auf Anforderung des Spediteurs werden die vorliegenden Zertifikate und Prüfergebnisse dem Spediteur ausgehändigt. Ergebnisse aus internen Prüfungen werden nur insoweit ausgehändigt, als sie keine sicherheitsrelevanten, streng vertraulichen oder geheimen Informationen beinhalten.

(5) Ein Recht des Spediteurs zur Durchführung von Audits und Prüfungen bezüglich des Infrastrukturbetriebes, der Sicherheit, des Datenschutzes und der Geschäftsprozessabbildung sowie der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung besteht nicht.

14 Rechtsfolgen bei Verstößen

- (1) Bei Verstößen oder einem begründeten Verdacht des Verstoßes gegen die Regelungen der Nutzungsbedingungen sind die *BaySF* berechtigt, den Zugang des konkreten Nutzers unmittelbar zu sperren und die Registrierungs-, Anmelde-, Zugangs- und Protokolldaten zu sichern.
- (2) Weitere rechtliche Schritte, insbesondere die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, bleiben den Bayerischen Staatsforsten unabhängig hiervon vorbehalten.

15 Änderungen

- (1) Änderungen bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Lizenzvereinbarung ist Regensburg, sofern der Spediteur Kaufmann im Sinne des HGB ist oder nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt.

17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere in dieser Vereinbarung getroffene Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden im Weg der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die mit dem verfolgten Zweck soweit wie möglich übereinstimmen. Gleiches gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.